

Wiss. Mit. Ass. jur. Linda-Sue Blazko, Universität zu Köln \*

## „Telefontrick mit Abmahnaktion“

THEMATIK	Betrug, konkludente Täuschung, Vermögensgefährdung, Erpressung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschritten
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

### ■ SACHVERHALT

#### Teil 1

T bietet A per Telefon an, ihn in ein elektronisches Gewinnspielsystem einzutragen. Hierdurch könne A an verschiedenen Gewinnspielen zu einem Entgelt von 50 EUR teilnehmen. A glaubt an seine Gewinnchance – obwohl T hierauf nicht hingewiesen hat – und ermächtigt den T dazu, 50 EUR von seinem Konto einzuziehen. T trägt A zwar in die von ihm betriebenen Gewinnspiele ein, tatsächlich besteht aber keine Chance des A zu gewinnen. Alle Spiele sind so konzipiert, dass allein „die Bank“, also T, gewinnt. Dies hat T so geplant, da er sich durch eine Vielzahl dieser Anrufe seinen Lebensunterhalt finanzieren will. Als A seiner Frau F von dem Vorgang berichtet, ist diese wenig begeistert und hält A an, die Einzugs-ermächtigung zu widerrufen. Noch vor der ersten Abbuchung kann A die Ermächtigung widerrufen.

Hat sich T nach § 263 StGB strafbar gemacht?

#### Teil 2

T hat seine Anrufaktion mittlerweile auf eine Vielzahl von Personen ausgedehnt. Nachdem die Abbuchungen in den meisten Fällen zunächst reibungslos funktionierten, kommt es nunmehr zu Schwierigkeiten mit den Lastschriften. Um die lukrative Geldquelle nicht versiegen zu lassen, beauftragt T den Rechtsanwalt R, auf die Kunden, unter ihnen der K, Druck aus-

\* Die *Verfasserin* war zum Zeitpunkt des Entstehens des Beitrages wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafrechtstheorie und Strafrechtsvergleichung, Prof. Dr. *Michael Kubiciel*, Universität zu Köln. Ab 1.6.15 ist die Verfasserin Richterin am AG. Die Klausur wurde als Abschlussklausur im Sommersemester 2014 gestellt.

zuüben. T macht R nur ganz vage Vorgaben, insbesondere sollten Gericht, Polizei oder Staatsanwaltschaft keinesfalls eingeschaltet werden. Von den eingehenden Zahlungen soll R als Honorar 40 % behalten. Die Verfassung der genauen Schreiben bleibt R überlassen. R hatte Zweifel, ob die Geschäfte legitim waren, letztlich war ihm dies aber gleichgültig. Er war froh, endlich wieder eine regelmäßige Einnahmequelle zu haben, nachdem es in seiner Einmann-Kanzlei nicht besonders gut lief. R fertigte daher selbstständig ein Mahnschreiben an, das an die Vielzahl von Kunden und auch an K versandt wird. In dem Mahnschreiben tritt R als Rechtsanwalt des T auf und gibt an, eine berechtigte Forderung seines Mandanten geltend zu machen. Er droht K gerichtliche Schritte, die Stellung einer Strafanzeige und die Veröffentlichung der Teilnahme an nicht jugendfreien Gewinnspielen an. So soll auf K Druck ausgeübt werden, um dadurch die Zahlung der unberechtigten Forderungen zu veranlassen. Tatsächlich will R dem Wunsch des T entsprechen und die Justizbehörden unter keinen Umständen mit den Vorgängen befassen. In der Folgezeit gehen insgesamt 55.000 EUR auf dem von R eigens hierfür eingerichteten Konto ein, darunter 100 EUR von K, der in Folge des Mahnschreibens zahlte.

Wie hat sich R im Hinblick auf K strafbar gemacht? Es sind nur Tatbestände des StGB zu prüfen.